

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 3 - Wasserrecht

Marktgemeinde Velden / W.S.
Bez. Villach, Kärnten

Eing. 10. Mai 2023

Zahl A.Z. Blg.

Gesehen

Betreff:

Claudia MÜLLER, 6305 Itter;

**Errichtung eines Wohnhauses – Einleitung
Oberflächenwässer in den Köstenberger Bach;
wasserrechtliches Verfahren**

LAND  KÄRNTEN

Datum	09.05.2023
Zahl	VL5-WA-4092/2023 (007/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Andrea Flaschberger
Telefon	050 536-61202
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Frau Claudia Müller in 6305 Itter, Mühlthal 32a hat mit Eingabe vom 07.03.2023, ha. eingelangt am 17.03.2023, unter Vorlage von Projektunterlagen der Ingenieurbüro gfreiner & steiner ZT GmbH in 9500 Villach, Pestalozzistraße 27 um die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung von Oberflächenwässer eines geplanten Wohnhauses mit Nebengebäuden auf den Grundstücken Nr. 435 und 436/1, beide KG 75308 Köstenberg, in den Köstenberger Bach angesucht.

Vorgesehen ist, die Oberflächenwässer der bebauten Flächen im Ausmaß von ca. 1.198 m² zu sammeln, in einer Retentionsanlage zwischen zu speichern und gedrosselt im Ausmaß von 7 l/s über die Grundstücke Nr. 437, 443/2 und 432/3, alle KG 75308 Köstenberg, in den Köstenberger Bach einzuleiten.

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land als Wasserrechtsbehörde ordnet im Gegenstande eine mündliche Verhandlung verbunden mit einem Ortsaugenschein an.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Ort: an Ort und Stelle (Parzellen Nr. 435 und 436/1,
beide KG Köstenberg)**

Datum: Montag, den 12. Juni 2023

Zeit: 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens *09. Juni 2023* während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Wasserrechtsabteilung, 4. Stock, Zimmer-Nr. 4.06, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren kundgemacht wurde.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Marion Druml

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Angeschlagen am: 10. 05. 2023
Abgenommen am: 12. 06. 2023